

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 14. Januar 2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Änderungen

§ 26 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt erhält folgende neue Fassung:

§ 26 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 für das Stadtgebiet Jöhstadt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,08 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird 30,40 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
 - Anfahrtspauschale: 25,23 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 12,50 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m: 3,57 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird 30,40 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
 - Anfahrtspauschale: 25,23 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 12,50 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m: 3,57 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €
- (4) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 25 Abs. 2 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr im Gebiet Grumbach und Neugrumbach (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) 1,42 € je Kubikmeter Abwasser.

- (5) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 für das Gebiet Schmalzgrube (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,28 € je Kubikmeter Abwasser

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 15. Januar 2021



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 15. Januar 2021



Der Bürgermeister

